



### Satzung

#### §1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Solidarisch mit Herz e.V.“. Er wird im Vereinsregister (Registergericht Stuttgart) unter der Nummer VR 725352 geführt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Winnenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und die Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des §53 AO.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - (a) die kostenlose Abgabe von Tierfutter und Tierbedarf für Haustiere, sobald es der haustierhaltenden Person aufgrund der persönlichen wirtschaftlichen Situation nicht möglich ist, das Tier artgerecht zu versorgen.
  - (b) Information und Beratung zur artgerechten Tierhaltung und Pflege von Haustieren, um eine nicht artgerechte Tierhaltung von Haustieren zu beseitigen oder zu vermeiden.
  - (c) freiwillige Unterstützung bei tierärztlicher Versorgung von Haustieren (insbesondere Impfungen, Parasitenmittel, Kastrationen, Euthanasieren), sofern die haustierhaltende Person die Mittel hierfür nicht aufbringen kann. In Notfällen, die eine schnelle tierärztliche Versorgung erfordern, entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
  - (d) die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen, Hilfsorganisationen für Menschen, Tierkliniken und Tierärzt:innen.
  - (e) die Förderung des Tierschutz Gedankens und des Wohlergehens der Tiere
  - (f) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des §53 AO.
  - (g) die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur direkten Unterstützung in Not geratener bedürftiger Personen.
  - (h) Vermittlung von Hilfsangeboten Dritter an bedürftige Personen
  - (i) Begleitung und Beratung
- (3) Gemeinnützigkeit
  - (a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - (b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  - (d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



### §3 Mitgliedschaften

(1) Die Mitgliedschaft wird unterteilt in:

- (a) **Ordentliches Mitglied** des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zu den humanitären Grundsätzen der Neutralität und Unabhängigkeit bekennt.
- (b) **Fördermitglied** des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den humanitären Grundsätzen der Neutralität und Unabhängigkeit bekennt.
- (c) Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu **Ehrenmitgliedern** ernennen.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag kann auch über ein Online Formular gestellt werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der antragstellenden Person nicht begründen.

(3) Änderung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann schriftlich gegenüber dem Vorstand die Änderung seiner Mitgliedschaft beantragen. Bei Minderjährigen ist der Änderungsantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Änderungsantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der antragstellenden Person nicht begründen.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen oder Liquidation), Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

- (a) Der **Austritt eines Mitglieds** kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Bei online gestellten Mitgliedsanträgen kann dies auch durch die Online-Kündigung im Mitgliederbereich geschehen.
- (b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes **von der Mitgliederliste gestrichen** werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen im Rückstand ist und unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände ohne Angabe von Gründen nicht eingezahlt hat. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
- (c) **Ausschluss eines Mitglieds im regulären Verfahren**  
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, Unfrieden im Verein stiftet oder in grober Weise und beharrlich gegen seine Mitgliedspflichten verstößt oder seinen Pflichten als Vereinsorgan wiederholt nicht nachkommt, sodass die Fortsetzung der Mitgliedschaft für den Verein nicht zumutbar ist. Gründe des Ausschlusses müssen hier belegt werden.  
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.  
Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann vom Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig.



#### (d) Vereinfachtes Ausschlussverfahren in dringendem Fall

Bei akuter Dringlichkeit kann durch den Vorstand ein Vereins-Ausschluss-Antrag im „Eilverfahren“ gestellt werden. Als dringende Fälle gelten z.B. schwerwiegendes Fehlverhalten im Vereinsleben; wiederholtes vereinschädigendes Verhalten; Verleumdung, üble Nachrede, Bedrohung und Gewaltanwendung gegenüber Vereinsmitgliedern, dem Verein oder seiner Organe; dringende Abwendung von Schäden des Vereins durch das Mitglied.

Das Mitglied kann in o.g. dringenden Fällen durch Antrag und Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung von seinen wesentlichen Mitgliedsrechten entbunden werden (ruhende Mitgliedschaft). Der Vorstand hat das Mitglied unverzüglich vom Beschluss schriftlich mit Begründung zu informieren.

Je nach Dringlichkeit hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder den Ausschlussantrag bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt einzubringen. Hierbei ist zu berücksichtigen dass bei der ruhenden Mitgliedschaft ein angemessener Zeitraum nicht überschritten wird.

Der Ausschluss des Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann vom Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

#### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, öffentliche Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten sowie sich an die Vereinsordnungen zu halten.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine aktive Mitarbeit zu unterstützen.
- (5) Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, wenn diese:
  - (a) vom Vorstand beauftragt oder genehmigt wurden
  - (b) durch eine Vereinsordnung geregelt wurden.Mitglieder und Mitarbeitende haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

#### §5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Gebührenordnung geregelt.
- (3) Bei Zahlungsrückstand kann das Stimmrecht des Mitglieds ruhen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Eine Schirmherrschaft gilt als besondere Fördermitgliedschaft. Eine Schirmherrschaft kann durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.



### §6 Vereinsordnungen

- (1) Vereinsordnungen regeln Abläufe und Vorgaben des Vereinsalltags.
- (2) Vereinsordnungen erlässt der Vorstand.
- (3) Vereinsordnungen können durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen, sowie Änderungsanträge eingereicht werden.

### §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### §8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen Stellvertretenden, dem/der Kassier und einer geraden Anzahl, jedoch maximal 6 Beisitzenden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### §9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- (4) die Aufnahme neuer Mitglieder, Bearbeitung von Änderungsanträgen der Mitglieder, Beantragung eines Dringlichkeits-Ausschlusses im „Vereinfachten Ausschlussverfahren“ und die Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedsausschlüssen,
- (5) das Verfassen von Vereinsordnungen,
- (6) die Bildung von Arbeitskreisen oder Projektgruppen.

### §10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.



### §11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung von deren Stellvertretung, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person, bei deren Verhinderung die der Stellvertretung.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person sowie der vorsitzenden Person, bei dessen Verhinderung von deren stellvertretenden Person oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### §12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) den Erlass von Anträgen und Beschlüssen,
- (2) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, sowie weitere Regelungen in der Gebührenordnung,
- (3) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (4) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (5) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Schirmherrschaften, sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
- (6) das Einreichen von Vorschlägen und Änderungsvorschlägen der Vereinsordnungen,
- (7) die Änderungen der Satzung,
- (8) die Auflösung des Vereins.

### §13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Gebührenordnung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz-, als Online- oder Hybrid-Veranstaltung durchgeführt werden.



### §14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der vorsitzenden Person des Vorstands, bei dessen Verhinderung von deren Stellvertretung und bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden versammlungsleitenden Person geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kann bei Wahlen kein/e Kandidat:in die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidat:innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der protokollführenden Person und von der versammlungsleitenden Person zu unterschreiben ist.

### §15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die vorsitzende Person des Vorstands und deren Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes und mildtätiger Zwecke.

Satzung Version 1 beschlossen durch die Gründungsmitglieder am 15.11.2021

Neufassung Version 2 beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 09.09.2023